



Das Ministerium der Finanzen hat Folgendes mitgeteilt:

## **Beihilfe nach § 13 TVÜ-L**

**hier: Beihilfeanspruch für Tarifvertragskräfte nach § 40 BAT, § 46 MTArb usw., deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde**

Der für den Landesbereich geschlossene Tarifvertrag vom 26.05.1964 über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Rheinland-Pfalz - MinBl. Sp. 1035 - ist von den vertragsschließenden Gewerkschaften zum 30.09.1970 gekündigt worden. Dieser Tarifvertrag gilt nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) für die beim Wirksamwerden der Kündigung vorhandenen Arbeitnehmer weiter, bis eine andere Abmachung an seine Stelle tritt.

Nach § 40 BAT / § 46 MTArb / § 20 MTV Azubi / § 20 TV Schülerinnen/Schüler KrfpflG / HebG bzw. § 18 TV AiP waren für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen die bei dem Arbeitgeber / Träger der Ausbildung jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden. Da sich aus diesen tariflichen Regelungen unmittelbar kein Beihilfeanspruch ergibt, wurde der o.a. gekündigte Tarifvertrag im Landesbereich als geltende Bestimmung im Sinne der genannten manteltariflichen Vorschriften weiterhin auf alle Arbeitnehmer angewandt.

Mit Rundschreiben vom 27.11.1998 - P 2100/40 A - 417 - MinBl. S. 589 - wurde festgelegt, dass mit Wirkung vom 01.01.1999 bei von diesem Zeitpunkt an neu begründeten Arbeitsverhältnissen der Tarifvertrag vom 26.05.1964 über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Rheinland-Pfalz nicht mehr anzuwenden ist. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.1998 neu begründet wurde bzw. wird, können damit keine Beihilfen mehr erhalten.

Der Beihilfeanspruch der Tarifvertragskräfte, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde, ergibt sich nach den o.g. Grundsätzen aus der sinngemäßen Anwendung der Beihilfenverordnung vom 31.03.1958 - GVBl. S. 103 - in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Beihilfenverordnung vom 31.03.1958 - GVBl. S. 103 - wird durch die Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) vom 22.06.2011, verkündet am 20.07.2011 - GVBl. S. 199 -, ersetzt.

Es bestehen keine Bedenken, wenn für die Beihilfeansprüche der vor dem 01.01.1999 begründeten Beschäftigungsverhältnisse die Beihilfenverordnung vom 22.06.2011 sinngemäß angewendet wird.

Erstellt von der Personalabteilung am 14.12.2011